

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bio-Energie Diepholz GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 22.10.2025 – H 911059923/H 24-069 –

Das GAA Hannover hat der Firma Bio-Energie Diepholz GmbH, Feldkamp 74, 48599 Gronau, mit der Entscheidung vom 07.10.2025 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h,
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für A I und A II-Holz mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 675 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Diese Bek. wird im Ministerialblatt und auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht.

Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **23.10. bis einschließlich 06.11.2025** auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die das BVT-Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Bio-Energie Diepholz GmbH, Feldkamp 74, 48599 Gronau, wird aufgrund ihres Antrages vom 19.06.2024, hier eingegangen am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25.07.2025, hier eingegangen am 28.07.2025, gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 i. V. m. Nr. 8.1.1.3 (G/E) und Nr. 8.12. 2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb eines mit Altholz ausschließlich der Kategorien A I und A II befeuerten Biomasseheizkraftwerkes mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h sowie einer Feuerungswärmeleistung von 28 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für A I und A II-Holz mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 675 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49356 Diepholz

Straße: Im Moore 1

Gemarkung: Diepholz

Flur: 44

Flurstück: 21/6

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 i. V. m. §§ 12–14, 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG),
- Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.